

## **Textliche Festsetzungen**

Garagen und überdachte Stellplätze können gem. den Vorschriften des § 23 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Hierüber entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

Aneinandergebaute Garagen oder überdachte Stellplätze sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen. Garagen sind nur als oberirdische Garagen zulässig.

Für den gesamten Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 BauGB "Germania Siedlung" sind die für Garagen geltenden Vorschriften auch auf überdachte Stellplätze anzuwenden.

Des Weiteren sind im gesamten Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 BauGB Einzel- und Doppelhäuser zulässig.